

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 359 - 361

H., J.: Nochmals über Pfändung beweglicher  
Hypothekpertenzen : (Schluß.)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

lassen können, dann ist von ihm auch dieses nicht als gewollt anzunehmen; da auch die Auslegung der Gesetze nicht etwa nach dem Buchstaben sondern nach ihrem Geiste zu geschehen hat, sollte auch für den Fall des §. 436 dem Protokoll des Gerichtsschreibers kein Hinderniß bereitet werden.

Mit Recht hat demnach Dochow, Lehrbuch d. StPD. (3. Aufl. 1880 S. 99) mit Bezug auf Löwe d. StPD. 1. Auflage S. 863 u. Schwarze S. 576 (vergl. auch Bomhard d. StPD. Note zu §. 436) angenommen, daß die Anschließerkklärung als Nebenkläger im Strafprozesse auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgegeben werden könne. Die Begründung des Reichsgerichts hätte aber Löwe nicht überheben sollen, in der 2. Auflage seines Commentars darzulegen, warum er sich der Ansicht desselben gegen seine frühere Meinungsäußerung anschließt — das einfache Citat der Entscheidung scheint uns keine genügende Rechtfertigung.

W. H.

---

## Nochmals über Pfändung beweglicher Hypothekpertinenzien.

(Schluß.)

Die hierin enthaltenen Bestimmungen scheinen uns überdies gerade Beweis dafür zu liefern, daß auch die SD. von der Unzulässigkeit gesonderter Pfändung der Hypothekpertinenzien gegen den Willen des Hypothekgläubigers ausgeht. Würde nämlich solche für zulässig erachtet und die Hypothekzubehör zum beweglichen Vermögen nach §. 708 d. RGD.

gerechnet werden müssen, so bestünde kein Grund nach erfolgter Pfändung dem Hypothekgläubiger Vorzugsrechte vor dem Pfändungsgläubiger zuzugestehen. Ja dies würde sogar den §§. 709 und 710 l. c. widerstreiten und würden die desfallsigen Vorschriften als dem Rechtsgesetz widersprechend nicht aufrecht erhalten werden können.

Nach den Motiven wurde endlich Art. 8 l. c. im Anschluß an §. 33 des Hyp. G., nicht unter dessen Aufhebung eingeführt \*).

Wenn sodann der Referent Dr. Frankenburg er sich äußert \*\*), daß es nur den §§. 33—36 des Hyp. G. entspreche, wenn Art. 8 d. S. D. bestimme, daß die bewegliche Zubehör ic., ferner, daß dem Beschlagnahme gläubiger nur jene Rechte gewährt wurden, welche dem Hypothekgläubiger bereits durch Gesetz eingeräumt sind, so läßt dies doch keine andere Auslegung zu, als daß Art. 8 d. S. D. nur von Beschlagnahme gläubigern handelt und daß nur die dem Hypothekgläubiger bereits zustehenden Rechte auf die ersteren ausgedehnt werden wollten, sowie daß die Hypothekpertinenzien schon mit der Hypothekbestellung in ein Abhängigkeitsverhältniß zur Hauptsache traten, vermöge dessen sie gegen den Willen des Hypothekgläubigers nicht mehr Gegenstand gesonderter Vollstreckung sein können.

Nur eine Konsequenz unseres Standpunktes ist es, daß auch wir im Falle des Konkurses die Hypothek-

---

\*) cf. p. 77 Sp. 2.

\*\*\*) Vhdlg. d. A. R. pro 78/79 Beil.-Bd. V p. 483 u. 484. Hier und in den Motiven ist auch nicht von Rangrechten die Rede, sondern von Rechten nach §. 33 d. Hyp. G. und Art. 8 S. D.

zubehör zur Immobiliarmasse rechnen \*). Daß nach §. 39 Abs. II der R.D. maßgebende Landesgesetz ist das bayer. Hypothekengesetz. Daß aber Herr Gegner zu gleichem Resultat kommen würde, haben wir nach seinen vorausgehenden Darlegungen nicht vermuthet und scheint uns auch seine deßfallige Begründung, insbesondere soweit er vom „Umfang der Immobiliarmasse“ spricht hiemit nicht übereinzustimmen.

Was endlich die gegnerische Schlußbemerkung betrifft, so müssen wir derselben unsern Beifall versagen. Unseren Erfahrungen entspricht es nicht, daß die Pertinenzerklärung ein Ausfluß des bösen Willens des Schuldners zu sein pflege. Es will sich vielmehr der Hypothetgläubiger gegen dessen bösen Willen schützen, nachdem es heutigen Tages keine Seltenheit ist, daß Schuldner, wenn sie in das Abwesen kommen, mit den Verschleppungen beginnen oder verwandte Gläubiger bevorzugen und schließlich dem Hypothetgläubiger ein leeres, unverkäufliches Anwesen überlassen. Dies ist in vielen Fällen die Ursache, daß bei Zwangsversteigerungen Gebote erzielt werden, welche kaum die erste Hypothek decken.

Der Hypothetgläubiger, welcher im Vertrauen auf die Erhaltung seines Pfandes, Realkredit gewährt, hat auch Anspruch auf rechtlichen Schutz und würde eine gegentheilige Praxis nur den Realkredit in empfindlicher Weise schädigen.

J. S.

---

\*) cf. auch Bl. f. N.A. Erg.Bd. I p. 135. Gönner, Comm. z. Hyp.G. I p. 359.